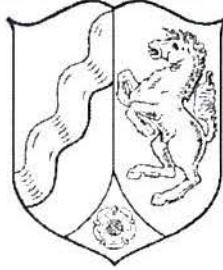


Aktenzeichen  
2 Ga 14/16

beglaubigte Abschrift



Verkündet am:  
12.07.2016

Wissenbach, RBe  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Arbeitsgericht Iserlohn**  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Mdt. z. K. Rücksprache		Wiedervorlage
<b>DGB Rechtsschutz GmbH</b> <b>Büro Hagen</b>  15. JULI 2016		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
	/	R

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

RS Michael Mey, Martin Kühtz, Wolfgang Pankow, Anna Hudasch, Benjamin Pidde  
im DGB Rechtsschutz GmbH, Körnerstr. 43, 58095 Hagen

g e g e n

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Assessoren Harald Dohmen, Werner Sülberg, Philipp Albert, Yvonne  
Filor-Knapwerth, Dirk Dreesen, im Märkischen Arbeitgeberverband e.V., Erich-  
Nörrenberg-Str. 1, 58636 Iserlohn

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Iserlohn  
auf die mündliche Verhandlung vom 12.07.2016  
durch den Richter am Arbeitsgericht Trabandt als Vorsitzenden  
sowie die ehrenamtlichen Richter Schulte und Kompert

...

2 Ga 14/16

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Verfügungsklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Verfügungskläger.

Der Streitwert wird auf 1.650,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Der Verfügungskläger verlangt im Wege der einstweiligen Verfügung die Gewährung von Urlaub.

Der Verfügungskläger, der jedenfalls zwei Töchter hat, ist bei der Verfügungsbeklagten seit dem 19.02.2001 beschäftigt als Mitarbeiter Hallenlogistik zu einem Bruttomonatseinkommen von 3.300,00 €.

Mit Schreiben vom 15.02.2016 beantragte der Verfügungskläger die Gewährung von Urlaub im Zeitraum 11.07.2016 bis 05.08.2016.

Dieser Urlaubsantrag wurde unter dem 18.02.2016 mit der Begründung abgelehnt, es sei keine Abstimmung mit den Kollegen durchgeführt worden.

Wegen der Einzelheiten des Urlaubsantrages und der Ablehnung wird auf Bl. 6 d. A. verwiesen.

Mit seiner am 05.07.2016 anhängig und am 06.07. 2016 rechtshängig gewordenen Verfügungsklage begehrt der Verfügungskläger die Gewährung von Urlaub im Zeitraum vom 11.07.2016 bis 05.08.2016.

Der Verfügungskläger trägt vor, er habe einen Anspruch auf Urlaub zur begehrten Zeit; insbesondere stünden betriebliche Gründe der Urlaubsgewährung nicht entgegen. Es könne, wie in den „monatelangen Zeiten seiner Arbeitsunfähigkeit in den letzten Jahren auch“ eine Vertretung durch Arbeitnehmer der Beize erfolgen. Es bestehe auch ein Verfügungsgrund, der sich daraus bereits ergebe, dass die Verfügungsbeklagte „hier willkürlich und völlig ohne Grund“ gehandelt habe. Er könne den Urlaub nur in der Zeit vom 11.07.2016 bis 05.08.2016 nehmen, da seine Töchter – nur – in diesem Zeitraum Urlaub machen könnten.

Der Verfügungskläger beantragt:

...

2 Ga 14/16

- 3 -

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, den Antragsteller bei Meidung von Zwangsgeld bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Zwangshaft in der Zeit vom 11.07.-05.08.2016 freizustellen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die Verfügungsklage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es läge weder Verfügungsanspruch noch Verfügungsgrund vor. Zudem sei weder Verfügungsanspruch noch Verfügungsgrund glaubhaft gemacht. Ein Verfügungsanspruch liege nicht vor, da sowohl der Verfügungskläger als auch ein Kollege namens \_\_\_\_\_ im Februar für den gleichen Zeitraum Urlaub beantragt hätten.

Beide gleichzeitig könnten indes nicht in Urlaub gehen.

Aus diesem Grund sei der Urlaubsantrag von beiden Arbeitnehmern abgelehnt worden unter gleichzeitigem Vorschlag neuer Urlaubsdaten durch den Vorgesetzten; mit diesem Vorschlag seien allerdings beide betroffenen Arbeitnehmer nicht einverstanden gewesen.

Daraufhin sei das in einer Betriebsvereinbarung geregelte Einigungsverfahren eingeleitet worden, welches bislang noch nicht zum Abschluss gekommen sei, da nach den Vorschriften der Betriebsvereinbarung eine Einigungsstelle unter Vorsitz des Richters am Arbeitsgericht Griese nunmehr über den Urlaubswunsch zu entscheiden habe.

Die Tatsache, dass „der Antragsteller zwei schulpflichtige Kinder habe“, stelle keinen Verfügungsanspruch dar, da sie dem Antragsteller angeboten habe, in der zweiten Hälfte der Sommerferien Urlaub zu machen.

(Schriftsatz vom 06.06.2016, Bl. 16 ff. d. A.).

Auch habe der Verfügungskläger im Vorjahr außerhalb der Sommerferien Urlaub genommen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Verfügungsbeklagten wird, über die im Einzelnen vorgenommenen Verweisungen hinaus, auf die Schriftsätze der Verfügungsbeklagten, hier insbesondere den Schriftsatz vom 06.06.2016 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird, über die im Einzelnen vorgenommenen Verweisungen hinaus, auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen voll inhaltlich verwiesen.

Der Verfügungskläger erhob bereits unter dem Aktenzeichen 2 Ga 13/16 eine gleichgelagerte Verfügungsklage gegen eine andere Firma; diese wurde im Termin vom 06.07.2016 abgewiesen, nachdem der Verfügungskläger dort seine Behauptung, Arbeitnehmer dieser Firma zu sein, nicht mehr aufrecht erhielt.

...



### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Verfügungsklage ist unbegründet.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zwar zulässig.

Nach der Rechtsprechung des LAG Hamm (siehe z. B. LAG Hamm, Urteil vom 09.06.2004, 18 Sa 981/04), der sich die Kammer anschließt, kann ein Arbeitnehmer grundsätzlich seinen Urlaubsanspruch im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940, 916 ff. ZPO, 62 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG durchsetzen.

Voraussetzung ist indess, wie stets im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, dass sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vorliegt.

Das Gericht lässt hier dahinstehen, ob vorliegend überhaupt ein Verfügungsanspruch vorliegt.

Denn jedenfalls fehlt es an einem Verfügungsgrund.

Fehlt es an einem Verfügungsgrund, so kann die Verfügungsklage abgewiesen werden, ohne dass zuvor das Vorliegen eines Verfügungsanspruches zu prüfen ist.

Vorliegend fehlt es bereits deswegen an einem Verfügungsgrund, weil der Verfügungskläger die Eilbedürftigkeit der Entscheidung selbst herbeigeführt hat.

Nach dem eigenen Vorbringen des Verfügungsklägers ist sein Urlaubsantrag bereits am 18.02.2016, also 4 ½ Monate vor Eingang der Verfügungsklage, abgelehnt worden.

Der Verfügungskläger hätte seinen vermeintlichen Anspruch also längst im Wege des ordentlichen Verfahrens anhängig machen können.

Da er dieses nicht tat und nicht einmal trotz des langen zeitlichen Vorlaufs versuchte, sein Recht im Wege des ordentlichen Erkenntnisverfahrens durchzusetzen, hat er die nunmehr vorliegende Eilbedürftigkeit (eine Entscheidung im normalen Verfahren ist bis zum gewünschten Urlaubsantritt naturgemäß nicht mehr möglich) selbst herbeigeführt.

Führt jedoch ein Verfügungskläger die Eilbedürftigkeit durch Zuwarten und Vermeidung eines ordentlichen Verfahrens selbst herbei, um „im letzten Moment“ (3 Werktagen vor dem begehrten Urlaub) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes seinen vermeintlichen Anspruch durchzusetzen, so fehlt es an dem notwendigen Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung; dies gilt umso mehr, wenn, wie hier, eine Leistungs- oder Erfüllungsverfügung begehrt wird, an deren Erlass ohnedies hohe Anforderungen zu stellen sind.

Die Verfügungsklage war daher abzuweisen; der Verfügungskläger hat als im Rechtsstreit unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, §§ 91 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG.

Der gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG festgesetzte Streitwert entspricht der Hälfte der Vergütung für den streitgegenständlichen Urlaubszeitraum.

...

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der klagenden Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die beklagte Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist\* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm  
Marker Allee 94  
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewährt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

\* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

...

2 Ga 14/16

- 6 -

Trabandt

Beglaubigt.  
Iserlohn, den 15.07.2016  
Wissenbach, Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO.